



LAND BRANDENBURG Potsdam, April 2013

zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 1



per E-Mail

**Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
des Landes Brandenburg (AIG)
„Open Source in den Verwaltungen“ vom
26.03.2013**

Henning-von-Tresckow-Straße
9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Cutter
Gesch.Z.: 03-11-786-32
Hausruf: 0331 866-2117
Fax: 0331 866-2102
Internet:

www.mi.brandenburg.de
Daniel.Cutter@MI.Brandenburg.de

Sehr geehrte(r) 

zu Ihrem Informationsbegehren vom 26. März 2013 erteile
ich Ihnen folgenden Bescheid:

1. Dem Antrag auf Akteneinsicht bzw.
Informationszugang wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Ihrem Antrag sind die folgenden Fragen zu entnehmen:

1. In welchen Behörden und öffentlichen Stellen werden
Open-Source-Anwendungen eingesetzt?
2. Welche Open-Source-Anwendungen werden in diesen
Behörden und öffentlichen Stellen eingesetzt?
3. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Open-Source-
Betriebssystemen und Open-Source-Anwendungen in
den Verwaltungen?
4. In welchen Behörden und öffentlichen Stellen werden
offene Standards, offene Formate nach OASIS und
standardisierte APIs genutzt?
5. Welche offenen Standards und offenen Formate nach
OASIS werden eingesetzt?

6. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von offenen Standards und offenen Formaten nach OASIS in den Verwaltungen?

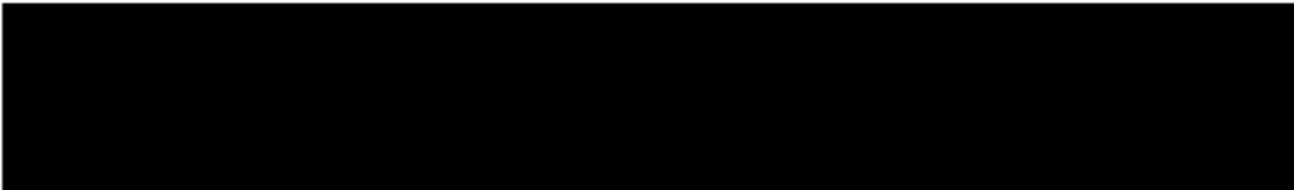
**Ministerium des
Innern**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die Landesregierung nutzt in vielen Bereichen Open-Source-Software, -Standards und -Formate. Die Entscheidung für den Einsatz bestimmter Produkte basiert aber nicht auf dem jeweiligen Lizenzmodell sondern auf der Erfüllung von Funktionalitäten und auf der Wirtschaftlichkeit des Softwareeinsatzes insgesamt. Die Marktdurchdringung eines Produktes ist dabei kein relevantes Auswahlkriterium. Sicherheitsaspekte werden im Rahmen der funktionalen Prüfung berücksichtigt.

Für kommerzielle wie auch für Open-Source-Anwendungen muss die Landesverwaltung geeignete Support- und Wartungsverträge vorhalten, um bei Störungen und bei Anpassungen im Rahmen der Weiterentwicklung der IT entsprechende Fachkompetenz zur Verfügung zu haben. Gleichzeitig müssen die eigenen IT-Administratoren in den entsprechenden Systemen geschult sein. Erfahrungen zeigen, dass freie und Open-Source-Produkte einen höheren Wartungs-, Support- und Anpassungsaufwand als kommerzielle Standard-Softwareprodukte haben können. Damit ist eine pauschale Annahme der Wirtschaftlichkeit freier Software nicht gegeben, sondern muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Diese Stellungnahme enthält Verweise auf öffentlich zugängliche Dokumente als Hyperlinks in den Fußnoten.



Frage 1: In welchen Behörden und öffentlichen Stellen werden Open-Source-Anwendungen eingesetzt?

**Ministerium des
Innern**

Antwort zu Frage 1: Die Landesregierung Brandenburg hat mit dem Gesetz über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (VerwModG) die Standardisierung der IT in der Landesverwaltung beschlossen. Mit der IT-Standardisierungsrichtlinie und Ihren Anhängen IT-Strategie und IT-Standards, letztere zuletzt im Dezember 2012¹ fortgeschrieben, wurde diese Vorgabe umgesetzt.

Anwendungen, welche in den IT-Standards aufgeführt sind, werden entsprechend in der Staatskanzlei sowie in allen Ministerien, Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe eingesetzt. Um welche Anwendungen es sich handelt, können Sie den IT-Standards entnehmen. Welche Lizenzmodelle den Produkten jeweils zugrunde gelegt werden, ist nicht in den Akten verzeichnet.

Frage 2: Welche Open-Source-Anwendungen werden in diesen Behörden und öffentlichen Stellen eingesetzt?

Antwort zu Frage 2: Es gibt keine Listen aller Anwendungen, welche in der Landesverwaltung eingesetzt werden. Eine Aufschlüsselung nach Lizenzmodellen ist nicht in den Akten verzeichnet.

¹ http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46812.de



Seite 4

Frage 3: Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Open-Source-Betriebssystemen und Open-Source-Anwendungen in den Verwaltungen?

**Ministerium des
Innern**

Antwort zu Frage 3: Diese Zahl ist nicht in den Akten aufgeführt.

Frage 4: In welchen Behörden und öffentlichen Stellen werden offene Standards, offene Formate nach OASIS und standardisierte APIs genutzt?

Antwort zu Frage 4: Übersichten gestaffelt nach Lizenzmodellen liegen hier nicht vor.

Frage 5: Welche offenen Standards und offenen Formate nach OASIS werden eingesetzt?

Antwort zu Frage 5: Alle für die Landesverwaltung standardisierten Standards und Formate sind in den IT-Standards aufgeführt. Inwiefern diese die Offenheit im Sinne der OASIS-Definition erfüllen, wird nicht in den Akten geführt.

Frage 6: Wie hoch ist der prozentuale Anteil von offenen Standards und offenen Formaten nach OASIS in den Verwaltungen?

Antwort zu Frage 6: Diese Zahl wird hier nicht ermittelt und ist deswegen nicht in den Akten verzeichnet.



Soweit die Beantwortung Ihrer Fragen nicht erfolgt, weil keine Unterlagen vorhanden sind, wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 9 AIG darauf hingewiesen, dass Sie das Recht haben, die Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 AIG).

**Ministerium des
Innern**

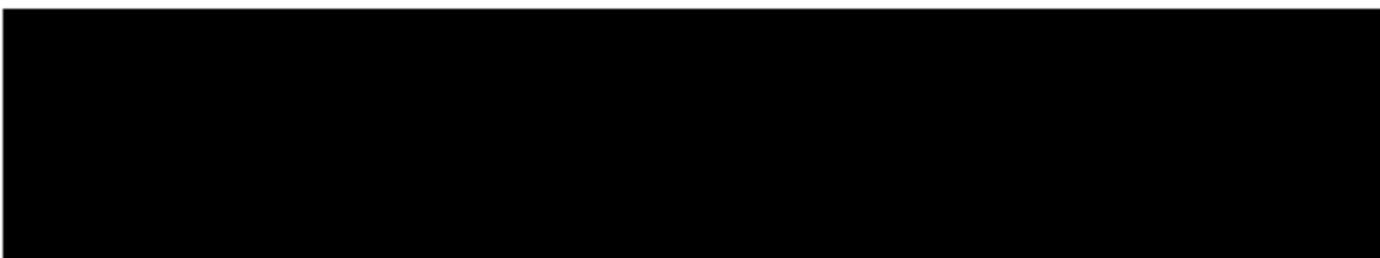
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Potsdam über die auf der



Seite 6

Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Ministerium des
Innern**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wollny

